



Tierärzte PartGmbH  
Christian A. Bingold  
Dr. med. vet., FTÄ für Pferde  
Michael Berens  
Dr. med. vet.  
Kathrin Rödiger  
Dr. med. vet., FTÄ für Pferde  
Anke Wilhelm  
Prakt. Tierärztin

## Röntgenbeurteilung im Zuge eines Pferdekaufes

### Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Beurteilung von Röntgenbildern eines Pferdes. Die Untersuchung dient der Feststellung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Erstellung der Aufnahmen und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Aussagen über mögliche Entwicklung und die zukünftige Bedeutung von Röntgenbefunden, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes können nicht gemacht werden. Es wird im Zuge der Beurteilung der Röntgenbilder keine Aussage über die Beschaffenheit des Pferdes gemacht. Die Röntgenbefunderhebung stellt eine ergänzende Untersuchung dar. Ohne eine eigene zeitnahe klinische Untersuchung lassen sich Röntgenbefunde nur eingeschränkt bewerten.
2. Für die Anfertigung der Röntgenaufnahmen der Vordergliedmaßen wird die Abnahme der Hufeisen empfohlen. Sofern die Hufeisen belassen wurden, können Befunde an Huf- und Strahlbein verborgen bleiben.
3. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Der Tierarzt ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet.
4. Die Bewertung der Befunde erfolgt nach besten Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wider. Röntgenbilder im JPEG Format können nur eingeschränkt beurteilt werden, für eine Beurteilung digitaler Aufnahmen sind Bilder im medizinischen DICOM Standard mit dazugehöriger Betrachtungssoftware erforderlich. Für eine endgültige Beurteilung von Fremdröntgenaufnahmen muss auch die Befundung durch den erstellenden Tierarzt vorliegen.
5. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass nur Befunde die von der normalen Anatomie abweichen und mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind oder bei denen das Risiko eine Lahmheit zu verursachen nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann im Protokoll aufgeführt werden.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des kompletten Honorars und der mit der Beurteilung in Zusammenhang stehenden Kosten (Grundgebühr, Gebühr pro Aufnahme, evtl. weiterer Aufwand).
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**Auftraggeber der Untersuchung:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Telefonnummern (auch für Erreichbarkeit abends): \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Stute

**Angaben zum Pferd:** Pferdename: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_ Wallach

Hengst

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber \_\_\_\_\_ Unterschrift Tierarzt \_\_\_\_\_

Seite 1



## **Zusatzvereinbarung über die Haftung des Tierarztes im Rahmen einer Kaufuntersuchung**

1. Die Haftung des Tierarztes und / oder seines Erfüllungsgehilfen besteht nur gegenüber dem Auftraggeber. Der beauftragte Tierarzt haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch eine fehlerhafte Untersuchung entstehen, ausschließlich nach den Vorschriften des Werksvertragsrechtes (§§ 633ff. BGB). Die Haftung beschränkt sich - auch bezüglich der Erfüllungsgehilfen des Tierarztes - auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrages.
2. Bei manipuliertem Gesundheitszustand des Pferdes, manipulierten Bildern oder Aufnahmebedingungen übernimmt der Tierarzt keine Haftung. Eine Sicherheit der Befunderhebung ist nur im Rahmen der Bildqualität möglich. Die Aussagefähigkeit der Befunde ist durch das Fehlen der klinischen Untersuchung eingeschränkt und unvollständig. Sofern Bilder nur in JEPEG Qualität und / oder ohne Befundung des erstellenden Tierarztes vorliegen ist die Befundung lediglich vorläufig und nicht abschließend.
3. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Untersuchung.
4. Die Haftung des Tierarztes für Schäden, die aus einer fehlerhaften Untersuchung entstehen, sind in jedem Fall - soweit gesetzlich zulässig - beschränkt auf die Höhe des unten angegebenen Wertes bzw. Kaufpreises des Pferdes, höchstens bis zu einer Summe von € 100.000. Der Tierarzt weist den Auftraggeber darauf hin, dass er eine Untersuchung von Pferden mit einem Wert von über € 100.000 ablehnt, es sei denn es wird eine individuelle Haftungsbegrenzung vereinbart. Werden höhere Haftungssummen gewünscht, müssen diese vor Beginn der Untersuchung zwischen beiden Vertragspartnern schriftlich fixiert werden. Eine höhere Haftungssumme ist mit höheren Kosten verbunden.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Kaufpreis des zu beurteilenden Pferdes beträgt € \_\_\_\_\_

6. Sollten einzelne Passagen keine rechtliche Grundlage haben berührt dies nicht den restlichen Inhalt.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber \_\_\_\_\_ Unterschrift Tierarzt \_\_\_\_\_

## **Zusatzvereinbarung über die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und des Protokolles**

1. Das Untersuchungsprotokoll und die Untersuchungsergebnisse sind ausschließlich für den Auftraggeber der Untersuchung bestimmt. Das Untersuchungsprotokoll und die Untersuchungsergebnisse dürfen ohne das schriftliche Einverständnis der Pferdeklinik Großostheim außer dem Auftraggeber keinem Dritten zur weiteren Verwendung - ins Besondere zur Entscheidungsfindung im Rahmen eines Kaufes bzw. Verkaufes - weitergegeben werden. Im Falle der unberechtigten Weitergabe ist die Pferdeklinik von der Haftung im Zusammenhang mit der Untersuchung gegenüber Dritten freigestellt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Großostheim, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Auftraggeber \_\_\_\_\_

Seite 2

